Offizielles

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **22 (1995)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Schweizerische Sozialversicherung

Das Drei-Säulen-Prinzip

Oft stellen unsere Landsleute im Ausland fest, dass ihre AHV-Rente zum Leben kaum ausreicht. Diese Erkenntnis bleibt allerdings auch der Bevölkerung im Inland nicht erspart und hat ihre Ursache im Aufbau des schweizerischen Sozialversicherungssystems, das sich auf drei Säulen stützt.

Drei sich ergänzende Pfeiler bilden das Fundament der schweizerischen Sozialversicherung. Es sind dies die Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (AHV/IV) als erste, die berufliche Vorsorge als zweite und die private Selbstvorsorge als dritte Säule. Nur alle drei zusammen erlauben einen finanziell sorglosen Lebensabend.

Erhöhung des Beitragssatzes

Aufgrund einer Revision der Invalidenversicherung wurde der Maximalbeitrag an die freiwillige AHV/IV ab 1. Januar 1995 von 9% auf 9.2% des Bruttoeinkommens heraufgesetzt. Für die Periode 1994/95 bereits erfolgte Verfügungen müssen deshalb angepasst werden.

Die AHV/IV

Ist die erste Säule, die AHV/IV, in der Schweiz obligatorisch, können ihr Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer grundsätzlich freiwillig beitreten. Diese Versicherung soll lediglich das Existenzminimum angemessen decken und kann somit Ursache für manche Ernüchterung über eine bescheiden anmutende Rente sein. Letztere beläuft sich jedoch – ohne fehlende Beitragsjahre – ab 1. Januar 1995 je nach Höhe der bezahlten Beiträge immerhin auf 970 bis 1940 Franken monatlich.

Wenn Sie sich für einen Beitritt zur freiwilligen AHV/IV interessieren, so wenden Sie sich an die zuständige Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat).

Berufliche Vorsorge

Die zweite Säule, die berufliche Vorsorge (meist Pension genannt), soll zusammen mit der AHV/IV die «gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise» ermöglichen. Man geht davon aus, dass dieses Ziel mit einer Rente in der Höhe von 60 Prozent des ehemaligen Bruttoeinkommens erreicht werden kann. (Vgl. zu diesen Ausführungen nebenstehende Graphik.)

Während die berufliche Vorsorge in der Schweiz für die meisten Arbeitnehmer obligatorisch ist, steht Ihnen als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer auch hier ein freiwilliger Beitritt offen.

Selbstvorsorge

Der Aufbau der dritten Säule, das heisst der privaten Altersvorsorge, liegt in der Verantwortung jeder oder jedes einzelnen. Je nach finanziellen Verhältnissen stehen vor allem bei Banken und Versicherungen zahlreiche Vorsorgeformen zur Auswahl (z.B. spezielle Sparkonten oder Lebensversicherungen).

Achtung: Altersgrenze 50

Der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV muss in der Regel bis spätestens zum Vortag des 51. Geburtstages erklärt werden, und zwar der Botschaft oder dem Konsulat!

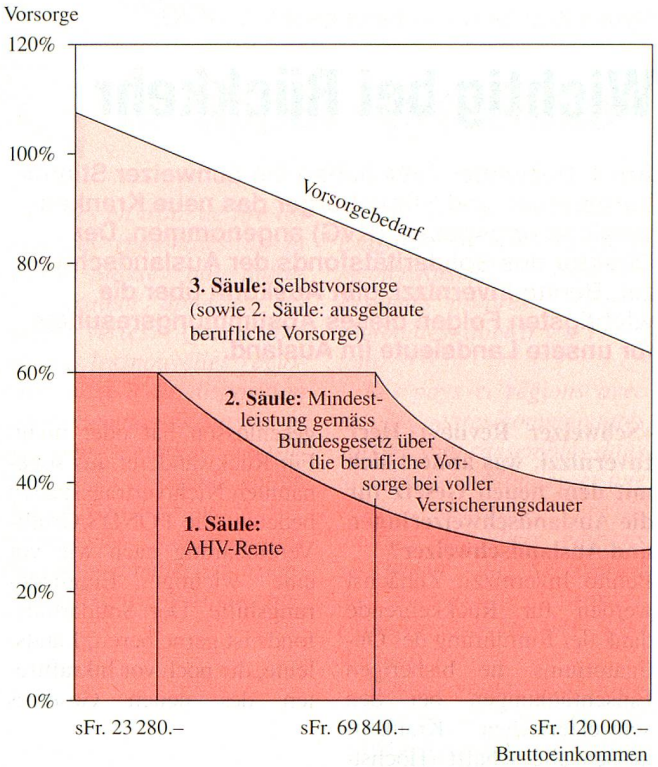

Vorsorge in % des Bruttoeinkommens: Nur in gegenseitigem Zusammenspiel können die drei Säulen der schweizerischen Sozialversicherung den Vorsorgebedarf im Alter decken.
(Quelle: «Alles über die AHV», AHV-Informationsstelle, Verlag Sauerländer)

Im weiteren gibt es auch die Möglichkeit, dem Solidaritätsfonds der Auslandschweizer beizutreten, der unter anderem eine auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittene Sparversicherung anbietet (vgl. «Schweizer Revue» 1/94 und 3/93).

Paul Andermatt ■

Auslandschweizerdienst

Ein neuer Chef

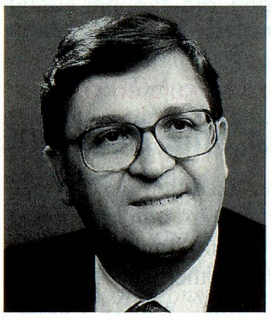

Am 1. Februar 1995 hat Minister Thomas Füglister die Nachfolge von Minister Rolf Bodenmüller als Chef des Auslandschweizerdienstes angetreten.

Thomas Füglister wurde 1948 in Zürich geboren, wo er seine Studien mit dem Lizentiat der Rechte abschloss. Im Jahre 1979 trat er in den Dienst des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und wurde als Stagiaire in Bern und London eingesetzt. 1981 kehrte er nach Bern zurück, wo er der Sektion Verkehr der Völkerrechtsdirektion zugeteilt wurde. 1985 erfolgte die Versetzung als erster Mitarbeiter des Missionschefs nach Teheran, wo er anfangs 1989 zum Botschaftsrat befördert wurde. In dieser Funktion wechselte er 1989 nach Lissabon. Seit 1992 war er als Botschaftsrat bei der Schweizerischen Mission bei der Europäischen Union in Brüssel tätig.

Zu seiner neuen Aufgabe im Auslandschweizerdienst wünschen wir Herrn Füglister einen erfolgreichen Start.

Die Redaktion ■

Neues Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Wichtig bei Rückkehr

Am 4. Dezember 1994 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) angenommen. Der Direktor des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Benito Invernizzi, gibt Auskunft über die wichtigsten Folgen dieses Abstimmungsresultats für unsere Landsleute im Ausland.

«Schweizer Revue»: Herr Invernizzi, was ändert sich mit dem neuen Gesetz für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer?
Benito Invernizzi: Zunächst werden für Rückkehrende dank der Einführung des Obligatoriums die bisherigen Einschränkungen bei den schweizerischen Krankenkassen abgeschafft (Höchsteintrittsalter, altersabhängige Abstufungen bei den Prämien, allfällige Versicherungsvorbehalte). Die Versicherten können somit in der ganzen Schweiz ihre Krankenkasse frei wählen, und zwar unabhängig von Alter und Geschlecht. Dann werden aufgrund des neuen Gesetzes alle Erwachsenen für die Grundversicherung bei der gleichen Kasse am gleichen Ort die gleiche Prämie bezahlen, ebenfalls unabhängig von Alter und Geschlecht.

Wann werden diese Änderungen in Kraft treten?
Vorgesehen ist der 1. Januar 1996. Ein entsprechender Beschluss des Bundesrates liegt allerdings noch nicht vor.

Was ist Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zu empfehlen, die vor diesem Datum in die Schweiz zurückkehren möchten?
Die Integration in eine schweizerische Krankenkasse erfolgt noch nach dem alten Gesetz. Wichtig ist dabei, ob der Rückwanderer aus einem Land stammt, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat oder nicht. Für Rückwanderer aus sogenannten Nichtvertragsstaaten bedeutet die FONDS/Grütli-Vereinbarung nach wie vor eine wichtige Eingliederungshilfe. Der Solidaritätsfonds ist gerne bereit, Landsleute, die noch vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zurückkehren möchten, zu beraten.

Was bedeutet die Revision des KVG für das Angebot des Solidaritätsfonds?
Angesichts der komplexen Materie und der noch fehlenden Ausführungsbestimmungen lassen sich dazu noch keine konkreten Angaben machen. Der Solidaritätsfonds wird zu gegebener Zeit über eine allfällige Veränderung des Angebots informieren. Im übrigen werden die beim FONDS/Grütli versicherten Mitbürgerinnen und Mitbürger individuell orientiert.

Interview: ANP

Auskünfte erteilt: DER FONDS, Gutenbergstrasse 6, CH–3011 Bern ■

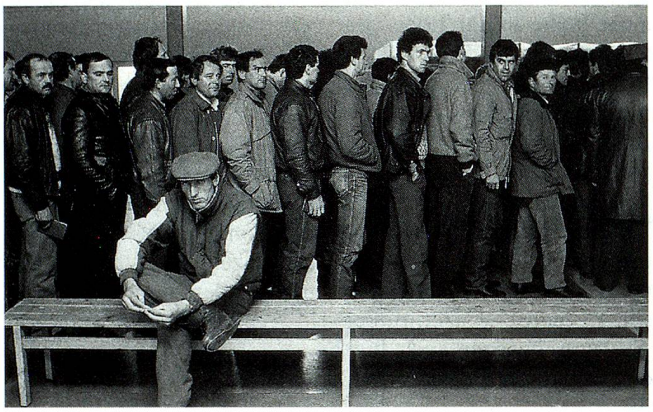

Saisonniers bei der Einreise am Grenzübergang bei Buchs (SG): In der Schweiz gibt es immer wieder Bestrebungen, die Zahl der ausländischen Staatsbürger zu begrenzen. (Foto: Keystone)

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung (‹Energie-Umwelt-Initiative›)» (bis 28.3.95)
Gallus Cadonau, Postfach 2272, CH–8033 Zürich

«Für einen ‹Solar-Rappen› (‹Solar-Initiative›)» (bis 28.3.95)
Gallus Cadonau, Postfach 2272, CH–8033 Zürich

«Für eine Regelung der Zuwanderung» (bis 1.9.95)
Philipp Müller, Postfach, CH-5734 Reinach AG

«Für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» (bis 15.5.96)
Rita Schmid Göldi, Hans-Huber-Strasse 4, Postfach 687, CH-8027 Zürich

«Für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» (bis 22.5.96)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Béatrice Despland, Monbijoustrasse 61, Postfach 64, CH-3000 Bern 23

«Für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann» (bis 22.5.96)
Grüne Partei der Schweiz, Bernhard Pulver, Waisenhausplatz 21, CH-3011 Bern

«Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!» (bis 22.5.96)
Grüne Partei der Schweiz, Bernhard Pulver, Waisenhausplatz 21, CH-3011 Bern

Initiativen kurz erklärt

«Für eine Regelung der Zuwanderung»

In der Tradition der seit den 60er Jahren immer wiederkehrenden Initiativen zur Ausländerthematik läuft zur Zeit eine weitere Unterschriftensammlung. Ein Komitee, das sich vor allem aus Mitgliedern der Schweizer Demokraten, der Freiheitspartei und den rechten Flügeln der FDP und der SVP zusammensetzt, strebt folgende Verfassungsänderung an:

Der Bund sorgt dafür, dass der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz 18 Prozent nicht übersteigt. In die Berechnung einbezogen werden insbesondere Niedergelassene, Jahresaufenthalter und anerkannte Flüchtlinge.

Falls sie länger als ein Jahr in der Schweiz verbleiben, werden auch Asylbewerber, Kriegsvertriebene sowie Ausländer ohne festen Wohnsitz in der Schweiz mitgezählt. Für diese Kategorie sind ausserdem die finanziellen Anreize für den Verbleib in der Schweiz zu unterbinden; zur Sicherung einer Ausweisung kann die Inhaftierung angeordnet werden; bei einer Inhaftierung dürfen die Betroffenen finanziell nicht besser gestellt sein als in ihrem Herkunftsland.

Nicht in die Berechnung einbezogen werden Grenzgänger, Saisonniers, qualifizierte Wissenschafter und Führungskräfte, Diplomaten, Künstler, Kurgäste, Stagiaires, Schüler und Studenten sowie Touristen.

ANP ■